

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachen- und Gleitschirmfliegerclub
Siebengebirge e.V.
Edmund Plag
Poststraße 10

53547 Roßbach/Wied

Gmund, 4. März 1999 K/cl

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Krausberg"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitschirmfliegerclubs Siebengebirge e.V. vom 5.12.1998 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 148 (Starts) und 58 (Landungen), Gemarkung Dernau.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A. Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten

aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B. Geländespezifische Auflagen:

1. Flüge dürfen nur bei reinem Nordwind durchgeführt werden. Bei Turbulenzgefahr sind Starts nicht zulässig.
2. Vor dem Start muß der Wind auf dem Landeplatz überprüft werden. Flüge sind nicht zulässig, wenn mit starken Turbulenzen gerechnet werden muß.
3. Der Flugbetrieb ist nur für Gleitsegelpiloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein zulässig. Alle Piloten sind in die Besonderheiten des Fluggeländes einzuweisen. Ausbildungs- und Passagierflüge sind nicht gestattet.
4. Hängegleiterflugbetrieb ist nicht gestattet.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 5.12.1998 beantragte der DGC Siebengebirge e.V. die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln am "Krausberg".

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ahrweiler wurde mit Schreiben vom 22.01.1999 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 10.02.1999 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Insbesondere wurde festgestellt, daß es sich um keinen Eingriff im Sinne des § 4 Landespflegegesetz handelt. Nach den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Rhein-Ahr-Eifel" bedarf der Flugbetrieb keiner naturschutzrechtlichen Genehmigung.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 12.12.1998 nachgewiesen. Da es sich um ein anspruchsvolles Fluggelände handelt, wurden flugsicherheitstechnische Auflagen in die Erlaubnis aufgenommen. Insbesondere sind die Piloten in die Besonderheiten des Geländes einzuweisen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb